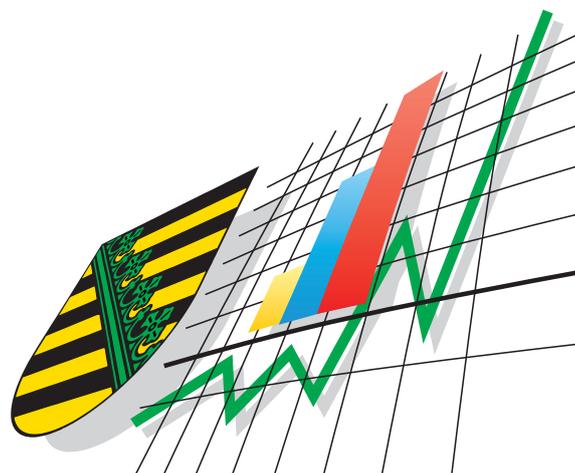


Statistisches Landesamt
des Freistaates
Sachsen



Statistische Berichte

Erbschaft- und Schenkungssteuer im Freistaat Sachsen

2007

Zeichenerklärung

-	Nichts vorhanden (genau Null)	x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
0	Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts	()	Aussagewert ist eingeschränkt
...	Angabe fällt später an	p	vorläufige Zahl
/	Zahlenwert nicht sicher genug	r	berichtigte Zahl
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten	s	geschätzte Zahl

Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Macherstraße 63
01917 Kamenz

Postfach 11 05
01911 Kamenz

Telefon

Vermittlung 03578 33-0

Präsidentin/Sekretariat -1900

Telefax -1999

Auskunft -1913, -1914

Telefax -1921

Bibliothek -1416

Telefax -1598

Vertrieb -1423

Internet

www.statistik.sachsen.de

E-Mail

info@statistik.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente

Inhalt	Seite
Abkürzungen	2
Vorbemerkungen	2
Rechtsgrundlagen und Geheimhaltung	2
Ziel der Statistik	2
Periodizität	3
Methodik	3
Auswertung	3
Definitionen	4
Tabellenteil, Hinweis	7
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass nach der Höhe des Reinnachlasses bei unbeschränkter Steuerpflicht	8
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und nach Steuerklassen	9
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen	10
4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	11
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen	12
6. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen	14
8. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
Abbildungen	16
Abb. 1 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten der unbeschränkt Steuerpflichtigen 2007 nach Größenklassen des Reinnachlasses	17
Abb. 2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Vermögensarten	17
Abb. 3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und festgesetzte Erbschaftsteuer 2007 nach Steuerklassen	18
Abb. 4 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2007 nach steuerpflichtigem Erwerb und festgesetzter Erbschaftsteuer sowie nach Steuerklassen	19
Abb. 5 Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	20

Abkürzungen

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BewG	Bewertungsgesetz
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen und Geheimhaltung

Grundlage für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007 sind folgende Gesetze in der jeweils gültigen letzten Fassung:

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565);
- Gesetz über Steuerstatistiken (Artikel 35 Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995, BGBl. 1995 I S. 1250, 1409).

Für die Besteuerung der Erwerbe von Todes wegen und von Schenkungen im Kalenderjahr 2007 sind folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien mit der jeweils gültigen letzten Änderung maßgebend:

- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. S. 378);
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658);
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2003) vom 17. März 2003 (BStBl. I/2003 S. 2);
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230);
- Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen gemäß § 30 AO dem Steuergeheimnis und gemäß § 16 BStatG dem Statistikgeheimnis. Daraus werden in den Tabellen bestimmte Ergebnisse, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt werden könnte, durch ‚Punkte‘ ersetzt (Primäre Geheimhaltung). Um Offenlegungen durch Differenzrechnung zu verhindern, werden zusätzliche Tabellenfelder gesperrt (Sekundäre Geheimhaltung).

Ziel der Statistik

Die Statistik soll der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise der Erbschaft- und Schenkungsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dienen, insbesondere die Vermögensübergänge erfassen und darstellen. Darüber hinaus ist sie Datengrundlage für wissenschaftliche Analysen zu geplanten Steuerrechtsänderungen sowie daraus resultierende Steueraufkommens- und Steuerverteilungswirkungen. Sie ist Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen. Außerdem liefert die Statistik wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da diese Einnahmen den Ländern zustehen.

Periodizität

In der Bundesrepublik Deutschland besteht diese Steuer seit Inkrafttreten des Grundgesetzes. Dass die Einnahmen aus dieser Steuer vollständig an die Bundesländer fließen, ist im Artikel 106 des Grundgesetzes geregelt.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Abstand von fünf Jahren seit dem Veranlagungsjahr 2002 auch in den neuen Bundesländern durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres.

Methodik

Die Daten werden im Rahmen der Steuerfestsetzung (in Sachsen: AUSTER-Verfahren) bei den zuständigen Finanzämtern erhoben und über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die jeweiligen Statistischen Landesämter übermittelt (Sekundärstatistik).

Der zwischen Bundesministerium der Finanzen und Statistischem Bundesamt abgestimmte Lieferdatensatz der Finanzverwaltung wird in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt. Folgende Gründe machen dies erforderlich:

- Anpassung der unterschiedlichen Währungsangaben je nach Steuerentstehungszeitpunkt (DM oder EURO);
- Erzeugung zusätzlicher für die Auswertung bedeutsamer Rechenwerte (Zwischensummen);
- Unterbindung von Mehrfachzählungen beim Nachlass (Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören, denn der Statistikdatensatz enthält sowohl Angaben zum Nachlass als auch zum Erwerb).

Für das Berichtsjahr 2007 erfolgte die Datenbereitstellung in Sachsen vollständig in Dateiform.

Die Statistik liefert keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Jahres 2007. Bei der Wertung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass zum einen aufgrund hoher Freibeträge nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen wurde. Fälle, die wertmäßig innerhalb der Freibeträge lagen, sind nicht in der Statistik enthalten. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr stattfanden, werden in die Statistik ebenfalls nicht einbezogen.

Zum anderen werden in den Finanzämtern Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen eines Kalenderjahres zum Großteil erst in zukünftigen Jahren veranlagt. Somit sind auch in den Ergebnissen 2007 Vermögensübergänge enthalten, die mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2007 festgesetzt wurde.

Steuerentstehungszeitpunkt ist das Sterbedatum bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen. Dieser kann bis in das Jahr 1996 zurückreichen.

Auswertung

Zur Aufbereitung und Auswertung werden die Daten statistischen Plausibilitätskontrollen unterzogen und gegebenenfalls nach Rückfrage beim zuständigen Finanzamt bereinigt. Die ca. 150 Merkmale der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden mit bundeseinheitlichen Tabellenprogrammen aufbereitet. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisdarstellung zwischen den Bundesländern zu gewährleisten, kommt ein bundeseinheitliches Mindestveröffentlichungsprogramm zur Anwendung.

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs gegliedert. In den nachstehenden Tabellen sind nur die unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Landesebene zum Gebietsstand 31. 12. des Berichtsjahres nachgewiesen.

Definitionen

Erbfall / Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über (§ 1922 BGB).

Nachlass / Nachlassgegenstände

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
- Betriebsvermögen;
- Grundvermögen und
- übriges Vermögen (z. B. Kapitalforderungen, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (§ 12 ErbStG).

Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 ErbStG)

- Schulden des Erblassers
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen
- geltend gemachte Pflichtteile
- Erbersatzansprüche
- Erbfallkosten
- Nachlassregelungskosten

Erbfallkosten / Erbfallkostenpauschbetrag

Erbfallkosten in Höhe von 10 300 € werden ohne Erbringung eines Nachweises pauschal anerkannt (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG).

Übersteigen die Kosten für Bestattung, Grabdenkmal, Grabpflege, Nachlassregelung abzüglich Kostenersatz durch Dritte diesen Pauschbetrag, so ist ein Nachweis durch Belege zu erbringen.

Reinnachlass

Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote unter Berücksichtigung früherer Erwerbe (Vorerwerbe) anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt.

Steuerpflichtige Vorgänge

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen nach § 1 Abs. 1 ErbStG die folgenden Vermögensübergänge:

1. Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
2. Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG),
3. Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
4. Stiftungsvermögen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie ist notwendig, damit die Erbschaftsteuer für den künftigen Erbübergang nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden kann. Dementsprechend werden Schenkungen unter Lebenden denselben Maßstäben der Besteuerung unterworfen wie Erwerbe von Todes wegen.

Steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG)

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Als Bereicherung gilt der Betrag, der von dem gesamten geerbten Vermögen nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten, jeweils bewertet nach § 12 ErbStG i. V. m. dem BewG, verbleibt.

Vorerwerb (§ 14 ErbStG)

Dem Erbfall vorangegangene Schenkung vom Erblasser an den Erwerber.

Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG)

Der Erblasser ist zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer. Dies gilt für den gesamten Vermögensfall. Als Inländer gelten:

- natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben,
- deutsche Staatsangehörige, die unabhängig von der Fünfjahresfrist im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland haben,
- Stiftungen oder Vereine, die ihre Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland haben.

Beschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG)

Sind keine Inländer beteiligt, unterliegt sonstiger Vermögensanfall, der in Inlandvermögen im Sinne des § 121 BewG besteht, der beschränkten Steuerpflicht.

Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

Unterschieden werden die Steuerklassen I, II und III, je nach Verwandtschaftsverhältnis.

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nr. 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II:

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Freibeträge

In der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Freibeträge gewährt:

1. persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG) bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen
 - a. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen individuelle Freibeträge in Abhängigkeit der Steuerklasse, des Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser/ Schenker und der Art der Steuerpflicht;
 - b. bei beschränkt Steuerpflichtigen für alle Steuerklassen 1 100 €;
2. besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG) nur bei Erwerben von Todes wegen

wird Ehegatten in Höhe von 256 000 € und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach Alter gestaffelt gewährt;
3. besonderer Freibetrag für den Erwerb von Hausrat (§ 13 ErbStG);
4. Freibetrag beim Erwerb von Betriebsvermögen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG).

Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Die Höhe des Steuersatzes richtet sich nach der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... €	Steuersatz (%) in der Steuerklasse		
	I	II	III
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50

Berechnungsschema der festgesetzten Erbschaftsteuer:

In der Erbschaftsteuer-Richtlinie 24a zum § 10 ErbStG ist die Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs und der Erbschaftsteuer ausführlich abgebildet.

Gesamtwert des Vermögens

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ frühere Erwerbe aus den letzten 10 Jahren

./. sachliche Steuerbefreiungen

./. persönliche Steuerbefreiungen

= **Steuerpflichtiger Erwerb** (abzurunden auf volle hundert EURO)

x Steuersatz (entsprechend Steuerklasse und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs)

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer aus früheren Erwerben der letzten 10 Jahre

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

Tabellenteil

Hinweis

Abweichungen in den Summenzeilen gegenüber der Summe der Einzelpositionen können sich durch Runden ergeben.

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass nach der Höhe des Reinnachlasses bei unbeschränkter Steuerpflicht

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ¹⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ²⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 1	99	.	16	.	93	168	168
1 - 5 000	50	.	11	.	50	45	50
5 000 - 10 000	105	.	.	-	103	100	105
10 000 - 50 000	1 131	42	239	4	1 124	1 115	1 113
50 000 - 100 000	533	30	161	3	532	523	533
100 000 - 200 000	256	20	109	7	255	251	256
200 000 - 300 000	87	5	45	4	87	86	87
300 000 - 500 000	48	6	30	4	48	46	48
500 000 - 2,5 Mill.	33	.	.	8	33	33	33
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 342	117	649	33	2 325	2 367	2 411
1 000 €							
unter 1	3 080	.	655	.	2 441	4 698	-1 618
1 - 5 000	1 379	.	441	.	934	1 259	119
5 000 - 10 000	2 590	.	.	-	2 281	1 787	804
10 000 - 50 000	48 846	145	5 936	47	42 718	16 711	32 135
50 000 - 100 000	45 792	225	5 286	15	40 265	8 161	37 630
100 000 - 200 000	41 840	99	5 856	554	35 331	6 504	35 336
200 000 - 300 000	23 037	151	3 560	47	19 279	2 193	20 844
300 000 - 500 000	20 708	43	3 125	1 150	16 389	2 517	18 191
500 000 - 2,5 Mill.	33 025	.	.	3 564	25 450	4 109	28 916
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	220 297	739	29 142	5 326	185 089	47 939	172 358

1) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

2) ohne Fälle mit einem Reinnachlass von 0 €

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und nach Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... € ²⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ³⁾	Steuer- klasse I/2 ⁴⁾	Steuer- klasse I/3 ⁵⁾	Steuer- klasse II ⁶⁾	Steuer- klasse III ⁷⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	317	8	-	.	.	94	215
5 000 - 10 000	89	.	-	-	.	.	74
10 000 - 50 000	1 613	6	-	3	3	738	869
50 000 - 100 000	1 157	.	-	.	11	.	589
100 000 - 200 000	652	28	-	5	23	274	350
200 000 - 300 000	159	34	-	30	4	44	81
300 000 - 500 000	104	21	.	.	.	32	51
500 000 - 2,5 Mill.	54	30	.	25	.	8	16
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 145	140	.	82	.	1 760	2 245
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	8 200	417	-	.	.	2 263	5 520
5 000 - 10 000	510	.	-	-	.	.	308
10 000 - 50 000	18 559	345	-	291	54	8 334	9 879
50 000 - 100 000	25 340	.	-	.	233	.	12 307
100 000 - 200 000	26 687	1 527	-	671	855	13 604	11 557
200 000 - 300 000	10 583	1 561	-	1 297	264	4 865	4 158
300 000 - 500 000	9 134	2 467	.	.	.	3 101	3 566
500 000 - 2,5 Mill.	13 107	9 412	.	8 759	.	1 978	1 717
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	112 119	16 083	.	12 986	.	47 025	49 011
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	1 491	38	-	.	.	264	1 188
5 000 - 10 000	77	.	-	-	.	.	52
10 000 - 50 000	2 645	5	-	2	4	968	1 671
50 000 - 100 000	4 066	.	-	.	16	.	2 318
100 000 - 200 000	4 518	148	-	67	81	2 022	2 348
200 000 - 300 000	1 841	145	-	120	25	810	886
300 000 - 500 000	1 691	281	.	.	.	580	830
500 000 - 2,5 Mill.	2 342	1 499	.	1 410	.	417	427
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	18 671	2 138	.	1 801	.	6 814	9 719

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) einschließlich Fälle ohne Reinnachlass (sonstige Erwerbe)

3) Ehegatten

4) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge

5) Eltern und Voreltern; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern

6) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte

7) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen

3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	1 150	7	-	.	.	448	695
5 000 - 10 000	684	5	-	.	.	261	418
10 000 - 50 000	1 776	64	.	31	.	808	904
50 000 - 100 000	339	22	.	12	.	163	154
100 000 - 200 000	140	20	-
200 000 - 300 000	26	.	.	.	-	.	10
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	5	-	5	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 145	140	.	82	.	1 760	2 245
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	2 838	14	-	.	.	1 070	1 753
5 000 - 10 000	4 993	40	-	.	.	1 925	3 029
10 000 - 50 000	40 995	1 688	.	829	.	18 717	20 590
50 000 - 100 000	23 452	1 531	.	823	.	11 228	10 693
100 000 - 200 000	19 111	2 900	-
200 000 - 300 000	6 076	.	.	.	-	.	2 315
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	4 298	-	4 298	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	112 119	16 083	.	12 986	.	47 025	49 011
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	425	1	-	.	.	128	296
5 000 - 10 000	746	3	-	.	.	230	514
10 000 - 50 000	5 814	118	.	58	.	2 233	3 464
50 000 - 100 000	4 220	163	.	89	.	1 774	2 283
100 000 - 200 000	3 421	281	-
200 000 - 300 000	1 019	.	.	.	-	.	535
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	794	-	794	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	18 671	2 138	.	1 801	.	6 814	9 719

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge

4) Eltern und Voreltern; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen

4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des steuerlichen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	980	257	1 150	1 150	7	1 150	1 150	1 090
5 000 - 10 000	608	128	684	684	7	684	684	683
10 000 - 50 000	1 610	398	1 776	1 776	46	1 776	1 776	1 774
50 000 - 100 000	320	70	339	339	21	339	339	338
100 000 - 200 000	129	30	140	140	17	140	140	140
200 000 - 300 000	25	8	26	26	5	26	26	26
300 000 - 500 000	20
500 000 - 2,5 Mill.	8
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	3 700	896	4 145	4 145	107	4 145	4 145	4 081
1 000 €								
unter 5 000	9 810	2 039	11 849	11 594	44	8 740	2 838	425
5 000 - 10 000	8 958	1 656	10 614	10 401	51	5 425	4 993	746
10 000 - 50 000	54 070	10 465	64 535	62 182	626	21 579	40 995	5 814
50 000 - 100 000	26 756	3 166	29 922	28 677	757	5 963	23 452	4 220
100 000 - 200 000	19 294	2 764	22 059	21 819	1 877	4 579	19 111	3 421
200 000 - 300 000	5 866	1 811	7 677	6 847	527	1 292	6 076	1 019
300 000 - 500 000	10 454
500 000 - 2,5 Mill.	6 853
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	142 062	23 326	165 388	158 736	4 858	51 114	112 119	18 671

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG

5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	247	4	-	-	4	120	123
5 000 - 10 000	130	5	-	.	.	68	57
10 000 - 50 000	256	36	.	22	.	133	87
50 000 - 100 000	66	31	.	21	.	18	17
100 000 - 200 000	29	15	.	.	-	.	.
200 000 - 300 000	8	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	-	-	-	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	741	102	.	70	.	348	291
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	560	17	-	-	17	262	282
5 000 - 10 000	969	38	-	.	.	514	416
10 000 - 50 000	5 858	957	.	657	.	2 961	1 941
50 000 - 100 000	4 619	2 291	.	1 645	.	1 242	1 086
100 000 - 200 000	4 125	2 200	.	.	-	.	.
200 000 - 300 000	2 007	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	-	-	-	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	20 317	8 635	.	7 472	.	6 330	5 353
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	71	1	-	-	1	27	44
5 000 - 10 000	119	1	-	.	.	55	63
10 000 - 50 000	607	41	.	28	.	296	270
50 000 - 100 000	458	95	.	54	.	168	195
100 000 - 200 000	359	131	.	.	-	.	.
200 000 - 300 000	122	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	-	-	-	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 990	465	.	390	.	678	847

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge

4) andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern

5) Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen

6. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	247	247	14	247	247	205
5 000 - 10 000	130	130	5	130	130	122
10 000 - 50 000	256	256	28	256	256	233
50 000 - 100 000	66	66	12	66	66	59
100 000 - 200 000	29	29	11	29	29	23
200 000 - 300 000	8	8	.	8	8	8
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	741	741	77	741	741	654
1 000 €						
unter 5 000	2 667	2 496	127	2 080	560	71
5 000 - 10 000	2 341	2 275	240	1 560	969	119
10 000 - 50 000	11 733	11 271	1 873	7 304	5 858	607
50 000 - 100 000	9 441	8 662	1 265	5 346	4 619	458
100 000 - 200 000	7 238	5 608	1 839	3 290	4 125	359
200 000 - 300 000	2 460	1 986	.	1 445	2 007	122
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	39 164	34 305	7 755	21 850	20 317	1 990

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten

7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	1 397	11	-	.	.	568	818
5 000 - 10 000	814	10	-	4	6	329	475
10 000 - 50 000	2 032	100	3	53	44	941	991
50 000 - 100 000	405	53	.	33	.	181	171
100 000 - 200 000	169	35	.	31	.	70	64
200 000 - 300 000	34	12	.	.	-	12	10
300 000 - 500 000	25	16
500 000 - 2,5 Mill.	10	5	-	5	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 886	242	9	152	81	2 108	2 536
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	3 398	31	-	.	.	1 332	2 035
5 000 - 10 000	5 962	78	-	30	48	2 439	3 445
10 000 - 50 000	46 853	2 645	58	1 486	1 102	21 678	22 531
50 000 - 100 000	28 071	3 822	.	2 468	.	12 470	11 779
100 000 - 200 000	23 236	5 099	.	4 529	.	9 550	8 587
200 000 - 300 000	8 083	2 895	.	.	-	2 873	2 315
300 000 - 500 000	9 106	5 851
500 000 - 2,5 Mill.	7 726	4 298	-	4 298	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	132 436	24 718	1 115	20 458	3 145	53 355	54 364
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	496	1	-	.	.	155	340
5 000 - 10 000	866	4	-	2	2	285	576
10 000 - 50 000	6 422	159	4	86	69	2 529	3 734
50 000 - 100 000	4 678	258	.	143	.	1 942	2 478
100 000 - 200 000	3 780	412	.	349	.	1 517	1 851
200 000 - 300 000	1 141	235	.	.	-	371	535
300 000 - 500 000	1 544	740
500 000 - 2,5 Mill.	1 735	794	-	794	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	20 661	2 603	139	2 192	272	7 492	10 566

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge

4) Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern

5) Eltern und Voreltern soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen

8. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	1 397	1 397	21	1 397	1 397	1 295
5 000 - 10 000	814	814	12	814	814	805
10 000 - 50 000	2 032	2 032	74	2 032	2 032	2 007
50 000 - 100 000	405	405	33	405	405	397
100 000 - 200 000	169	169	28	169	169	163
200 000 - 300 000	34	34	.	34	34	34
300 000 - 500 000	25	25	5	25	25	24
500 000 - 2,5 Mill.	10	10	.	10	10	10
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 886	4 886	184	4 886	4 886	4 735
1 000 €						
unter 5 000	14 516	14 090	170	10 820	3 398	496
5 000 - 10 000	12 955	12 677	291	6 985	5 962	866
10 000 - 50 000	76 269	73 453	2 499	28 883	46 853	6 422
50 000 - 100 000	39 362	37 339	2 022	11 309	28 071	4 678
100 000 - 200 000	29 297	27 427	3 716	7 869	23 236	3 780
200 000 - 300 000	10 137	8 833	.	2 737	8 083	1 141
300 000 - 500 000	12 698	10 677	1 708	3 301	9 106	1 544
500 000 - 2,5 Mill.	9 318	8 546	.	1 061	7 726	1 735
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	204 552	193 042	12 614	72 964	132 436	20 661

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten

Abbildungen

- Abb. 1 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten der unbeschränkt Steuerpflichtigen 2007 nach Größenklassen des Reinnachlasses
- Abb. 2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Vermögensarten
- Abb. 3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und festgesetzte Erbschaftsteuer 2007 nach Steuerklassen
- Abb. 4 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2007 nach Steuerpflichtigem Erwerb und festgesetzter Erbschaftsteuer sowie nach Steuerklassen
- Abb. 5 Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Abb. 1 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten der unbeschränkt Steuerpflichtigen 2007 nach Größenklassen des Reinnachlasses

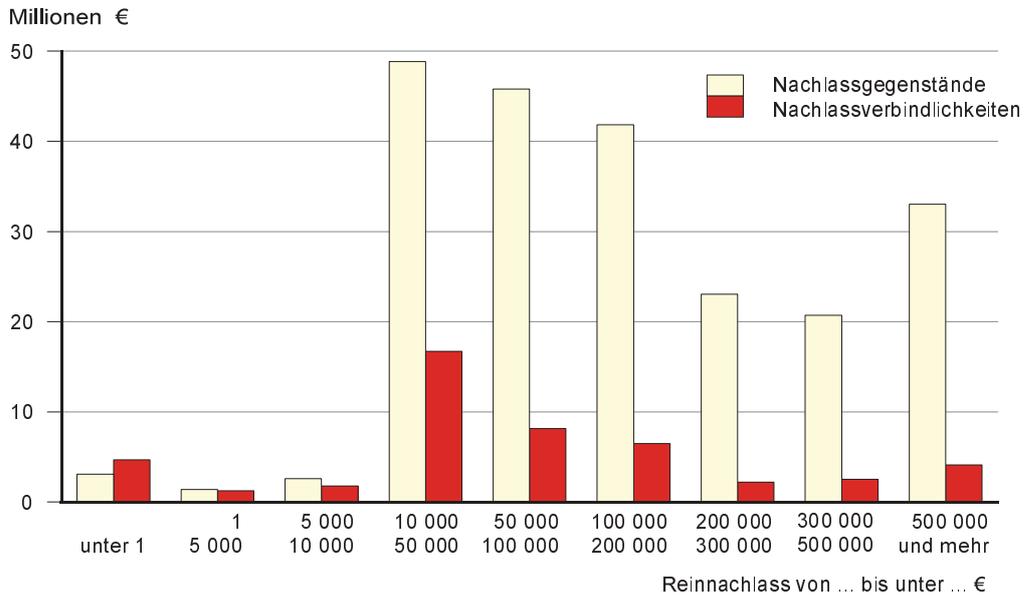


Abb. 2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2007 nach Vermögensarten

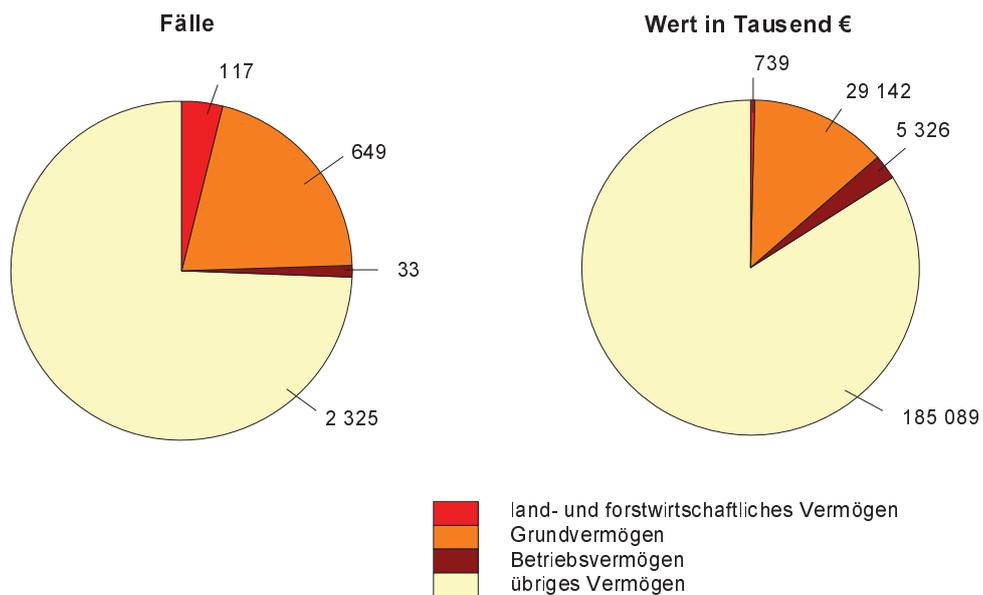
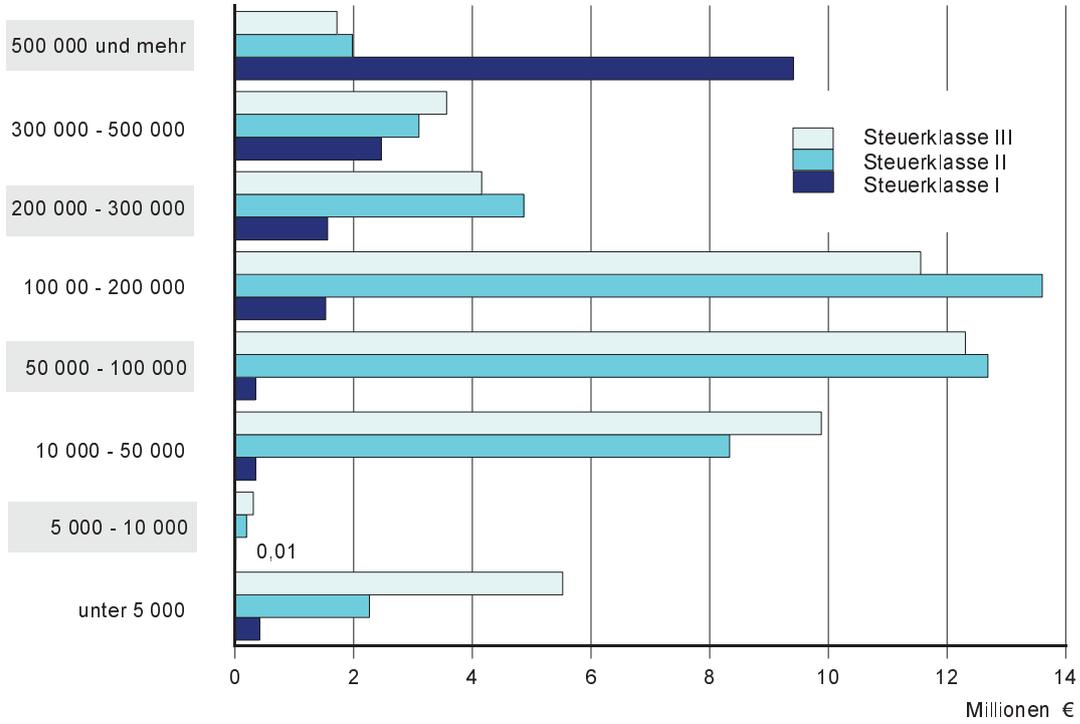


Abb. 3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und festgesetzte Erbschaftsteuer 2007 nach Steuerklassen

Steuerpflichtiger Erwerb

Größenklassen des Reinnachlasses
von ... bis unter ... €



Festgesetzte Erbschaftsteuer

Größenklassen des Reinnachlasses
von ... bis unter ... €

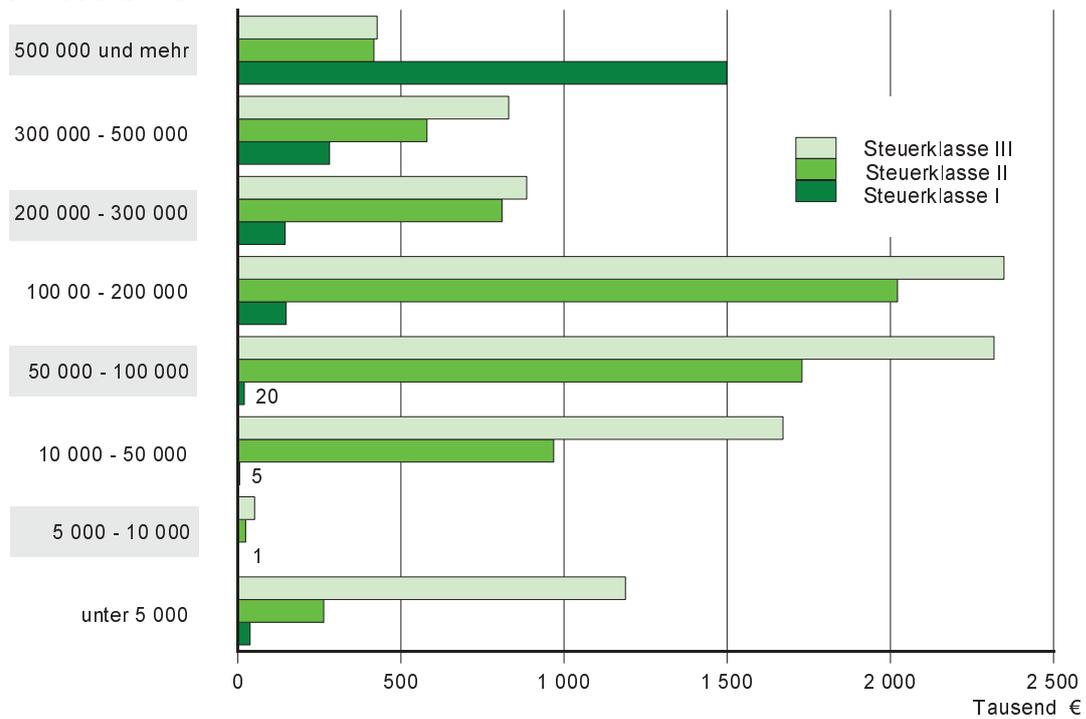


Abb. 4 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2007 nach steuerpflichtigem Erwerb und festgesetzter Erbschaftsteuer sowie nach Steuerklassen

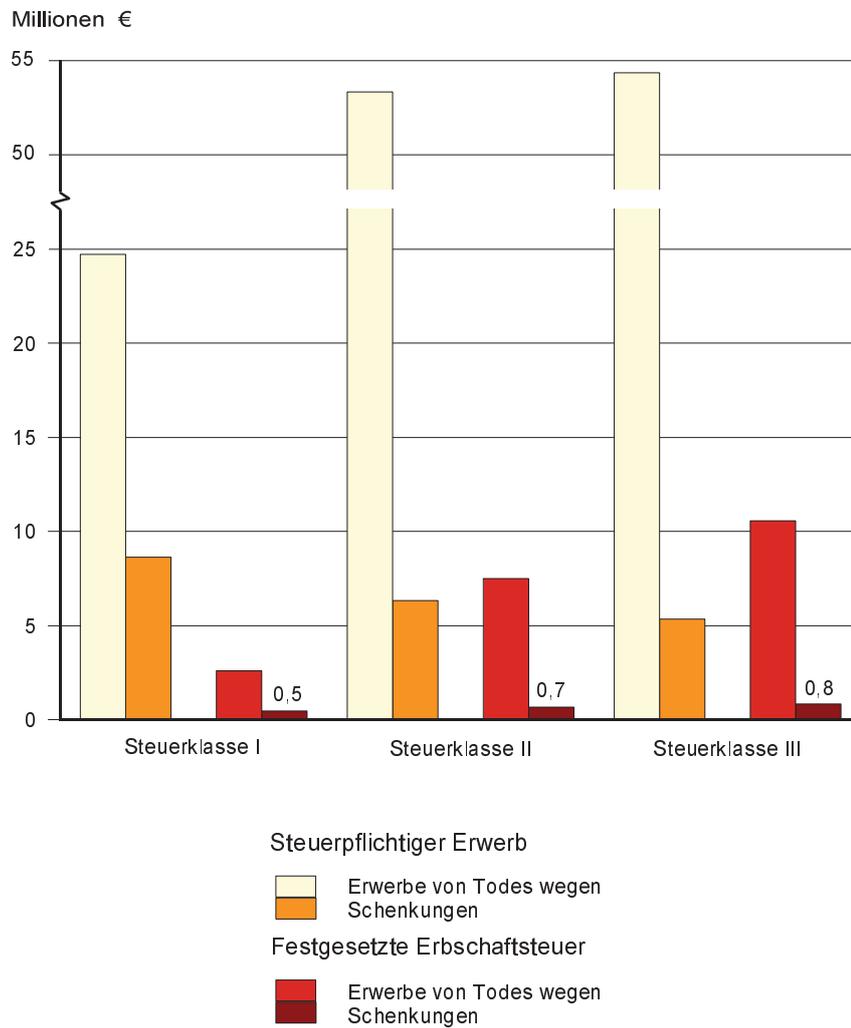


Abb. 5 Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2007 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Prozent

